

Allgemeine Geschäftsbedingungen FMX 2010

Version: September 2009

1. Anmeldung

Die Teilnahme an der Veranstaltung FMX erfolgt mittels des unterschriebenen Angebots/Buchung. Auf Grundlage des gegengezeichneten Angebotes (Datum und Unterschrift) wird ein entsprechender Vertrag geschlossen. Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Vertragspartner diese Geschäftsbedingungen als verbindlich an. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten und beachten. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte des Veranstalters mit dem Vertragspartner, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf. Eventuelle Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Zahlungsbedingungen und Rücktritt

2.1 Zahlungsbedingungen

Nach Unterzeichnung des Vertrages durch den Veranstalter und den Vertragspartner erstellt der Veranstalter eine Rechnung in Höhe von 100% der Gesamtsumme, die sofort nach Eingang (Zahlungsziel: 14 Tage) fällig wird, spätestens jedoch zum 15.04. des Veranstaltungsjahres auf dem Konto des Veranstalters eingegangen sein muss.

Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass der Rechnungsbetrag ohne jeden Abzug (für Bankgebühren o.ä.) dem Konto des Veranstalters gut geschrieben wird.

Die Preise des Veranstalters gelten in Euro (€). Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu. Bei einer Änderung der Mehrwertsteuer ist der Veranstalter berechtigt, seine Preise entsprechend anzupassen.

2.2 Rücktritt des Vertragspartners

Sollte der Vertragspartner nach Unterzeichnung des Angebotes bzw. der Buchungsbestätigung zurücktreten, verpflichtet sich der Vertragspartner zu einer Abstandszahlung nach folgender Staffel:

Bei Rücktritt vor 01.01. des Veranstaltungsjahrs - 10% der Gesamtsumme
Bei Rücktritt vor 15.02. des Veranstaltungsjahrs - 20% der Gesamtsumme
Bei Rücktritt vor 31.03. des Veranstaltungsjahrs - 50% der Gesamtsumme
Bei Rücktritt nach dem 01.04. des Veranstaltungsjahrs - 100% der Gesamtsumme

Dem Vertragspartner wird der Nachweis gestattet, dass dem Veranstalter kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Ein Rücktritt des Vertragspartners ist schriftlich zu erklären.

2.3 Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- die Vergütung nicht bis spätestens zum 15.04. des Vertragsjahrs vollständig eingegangen ist bzw. der Vertragspartner auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;
- das Mietobjekt nicht rechtzeitig vor Eröffnung der FMX aufgebaut bzw. besetzt ist;
- der Vertragspartner gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
- die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Vertragspartners nicht mehr vorliegen oder dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung einer Insolvenz über das Vermögen des Vertragspartners oder die Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels einer der Verfahrenskosten deckenden Masse sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Vertragspartner hat den Veranstalter über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

3. Allgemeine Bedingungen

3.1 Termin und Ort der Veranstaltung

Soweit nicht ausdrücklich ein Termin und ein Ort für die vom Vertragspartner gebuchte Veranstaltung vertraglich vereinbart ist, legt der Veranstalter den Termin nach Tag und Stunde sowie den Ort der Veranstaltung nach billigem Ermessen fest, § 315 BGB. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierfür nicht maßgeblich.

3.2 Veranstaltungspflicht

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von ihm gebuchte Veranstaltung im vereinbarten Umfang durchzuführen. Sollte ihm die Durchführung unmöglich werden, hat er dies dem Veranstalter unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3.3 Auf- und Abbau

Die genauen Auf- und Abbautermine werden dem Vertragspartner rechtzeitig nach Vertragsabschluss mitgeteilt. Sie sind für den Vertragspartner bindend.

Für Beschädigung des Fußbodens, der Wände und des mieter- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Vertragspartner.

Aufgebrachtes Material, Fundamente und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

3.4 Platzierung von Anzeigen, Logos und Bannern; Anzeigen- und Redaktionsschluss

Der Veranstalter platziert Anzeigen im Veranstaltungskatalog, das Logo des Vertragspartners auf den Partnerseiten im Internetauftritt der FMX und im Veranstaltungskatalog, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nach billigem Ermessen, § 315 BGB.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Veranstalter seine Vorlagen spätestens am Tag des Redaktionsschlusses, 15 Uhr, in einer für die Weiterverarbeitung geeigneten elektronischen Form zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Druckvorlage liegt ausschließlich beim Vertragspartner. Der Veranstalter holt nach Übermittlung der Druckvorlage keine Druckreife des Vertragspartners mehr ein. Die Gestaltung eines redaktionellen Eintrags im Veranstaltungskatalog obliegt ausschließlich dem Veranstalter.

3.5 Bewachung, Reinigung

Die Bewachung der Veranstaltung erfolgt durch den Veranstalter. Für die Bewachung der technischen Ausrüstung und der mitgebrachten Gegenstände hat der Vertragspartner selbst zu sorgen. Es wird empfohlen, Schäden durch einen geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden.

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und des Veranstaltungsortes. Eine eventuell darüber hinaus notwendige Reinigung des Standes obliegt dem Vertragspartner. Der Vertragspartner ist für die Entsorgung der von ihm verursachten Abfälle zuständig. Kosten, die für Abfälle entstehen, die über das übliche Maß hinausgehen, werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

3.6 Werbung

Werbung aller Art, insbesondere die Verteilung von Werbetrübsachen, ist nur innerhalb des vom Vertragspartner angemieteten Objektes erlaubt. Das Auslegen von Werbe- und Infomaterial ist darüber hinaus an den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätzen nach Absprache und Genehmigung mit dem Veranstalter erlaubt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne Genehmigung ausgelegtes bzw. aufgestelltes Werbematerial auf Kosten des Vertragspartners entfernen zu lassen.

3.7 Subunternehmer

Der Veranstalter ist berechtigt, Aufträge ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben. Hiervon bleiben seine Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner unberührt.

3.8 Konkurrenzschutz

Der Veranstalter gewährt dem Vertragspartner keinen Konkurrenzschutz.

3.9 Geistiges Eigentum an der FMX

Der Vertragspartner anerkennt, dass alle Rechte, insbesondere Urheber-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster- und Markenrechte, an der Veranstaltung FMX, deren Erscheinungsbild einschließlich Internetauftritt und an dem Logo "FMX" ausschließlich beim Veranstalter liegen.

3.10 Rechte Dritter

Macht ein Dritter gegenüber dem Vertragspartner geltend, dass eine der Leistungen des Veranstalters seine Rechte verletze, benachrichtigt der Vertragspartner den Veranstalter unverzüglich, umfassend und schriftlich und gibt ihm Gelegenheit, die geltend gemachten Ansprüche abzuwehren.

Überlässt der Vertragspartner dem Veranstalter zur Herstellung von Produkten Zeichnungen, Modelle oder Muster, steht er ihm gegenüber dafür ein, dass diese frei von Schutzrechten Dritter sind. Machen Dritte dem Veranstalter gegenüber Schutzrechte geltend, stellt der Vertragspartner diesen auf erste Anforderung hin frei. Der Veranstalter ist in diesem Fall ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Herstellung und Auslieferung der betroffenen Produkte bis zur Klärung der behaupteten Schutzrechte einzustellen.

3.11 Referenzen

Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertragspartner als Referenzkunden zu benennen.

3.12 Infrastruktur

Die Versorgung mit Strom, Datenleitungen und Telefon sowie sonstigen Dienstleistungen in den Hallen erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Es ist dem Vertragspartner ausdrücklich untersagt, ein eigenes kabelloses Netzwerk einzurichten.

3.13 Hausrecht

Der Vertragspartner unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der beim Veranstalter Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

Abgesehen von Gralsproben ist ein Ausschank von Getränken jeglicher Art sowie die Abgabe von Nahrungsmitteln verboten.

3.14 Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Tonaufzeichnungen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Filmen, Zeichnen oder Anfertigen von Tonaufzeichnungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen die Zugangsberechtigung zur FMX zu widerrufen, gegen den Verletzer ein Hausverbot zu verhängen und die Aufnahmen einzuziehen und zu vernichten.

4. Besondere Bedingungen für den Trade Floor

4.1 Messebau

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Messebau allein Sache des Vertragspartners.

Der Veranstalter behält sich vor, aus technischen Gründen die Abmessungen der Standfläche in jedem Maß (Breite, Tiefe, Höhe) um maximal 15 cm zu beschränken. Dies berechtigt den Vertragspartner nicht zu einer Minderung der Vergütung.

4.2 Aufbau und Betrieb des Standes

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Stand bis zu dem vereinbarten Termin, spätestens zur Eröffnung des Trade Floors fertig zu stellen und ihn während der ganzen Dauer der Veranstaltung zu belegen und mit Personal zu besetzen. Der Abbau hat innerhalb der vom Veranstalter nach billigem Ermessen festgelegten und dem Vertragspartner mitgeteilten Abbauezeit zu erfolgen. Ein Abbau vor Ende der Veranstaltung ist nicht zulässig.

Der Vertragspartner hat bei der Standgestaltung das Gesamtbild der Veranstaltung zu berücksichtigen. Der Veranstalter ist beauftragt, im Zusammenhang damit nach billigem Ermessen Änderungen an der Standgestaltung vorzuschreiben. Die vorgesehenen Standhöhen sind, wie in dem Trade Floor Plan auf unserer Website www.fmx.de beschrieben, einzuhalten. Abweichende Standhöhen müssen beim Veranstalter beantragt werden. Die den Stand umgebenden Gänge dürfen nicht mit Aufbauten versehen werden und müssen aus sicherheitstechnischen Gründen freigehalten werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Vorführungen am Stand dürfen die umliegenden Stände und Workshop-Plätze nicht beeinträchtigen oder stören, der Einsatz von Mikrofonen (oder anderer lauter Beschallung) ist nicht gestattet.

4.3 Mitaussteller

Mitaussteller ist, wer am Stand des Vertragspartners mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Der Vertragspartner hat alle am Stand vertretenen Mitaussteller anzugeben. Die Aufnahme von Mitausstellern, die Untervermietung des Standes sowie die Überlassung des Standes an Dritte sind entgeltpflichtig und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Veranstalters.

Für Mitaussteller, die Untervermietung des Standes oder die Überlassung des Standes an Dritte wird vom Veranstalter jeweils zusätzlich eine vom Vertragspartner zu bezahlende Organisationspauschale von € 300,00 zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Alle vom Mitaussteller in Anspruch genommenen Leistungen werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Vertragspartner wie für eigenes Verschulden.

5. Gewährleistung

Der Veranstalter leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

Der Vertragspartner hat alle vom Veranstalter erbrachten Warenlieferungen und Leistungen unverzüglich auf Vertragsidentität, Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu untersuchen und, wenn sich Abweichungen oder Mängel zeigen, diese unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt die Ware oder Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss der Vertragspartner diesen unverzüglich nach Entdeckung anzeigen; anderenfalls gilt die Ware oder Leistung auch im Hinblick auf diesen Mangel als genehmigt. Gilt die Ware oder Leistung als genehmigt, ist der Vertragspartner auch mit Rückgriffsansprüchen nach §§ 437 ff., 478 BGB ausgeschlossen. Stellt der Veranstalter fest, dass ein vom Vertragspartner behaupteter Mangel der gelieferten Sache auf der Fehlerhaftigkeit einer von einem der Lieferanten des Veranstalters gelieferten Sache beruht, teilt der Veranstalter dies dem Vertragspartner schriftlich mit und tritt seine Gewährleistungs- und Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten an den Vertragspartner ab. In diesem Fall kann der Vertragspartner Gewährleistungs- und Rückgriffsansprüche gegen den Veranstalter erst geltend machen, wenn er vorher nachweislich erfolglos gegen den Lieferanten Gewährleistungs- oder Rückgriffsansprüche geltend gemacht hat.

6. Haftung

Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet der Veranstalter nur, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz schließt der Veranstalter hiermit aus. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Der Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen.

7. Behördliche Genehmigungen

Ihn anbelangende behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Vertragspartner einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die OEMA-Bestimmungen sowie die gewerkschaftlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das "Gesetz über technische Arbeitsmittel" (Gerätesicherheitsgesetz). Sämtliche dadurch entstehende Kosten, wie z. B. Gebühren, etc., sind ausschließlich vom Vertragspartner zu zahlen.

8. Höhere Gewalt

8.1 Ausfall der Veranstaltung

Kann der Veranstalter aufgrund eines Umstandes, den weder er noch der Vertragspartner zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Entgelt. Der Veranstalter kann jedoch dem Vertragspartner bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, sofern der Vertragspartner nicht nachweist, dass das Ergebnis der Arbeiten für ihn nicht von Interesse ist.

8.2 Nachholen der Veranstaltung

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er den Vertragspartner hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Vertragspartner ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung seine Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen. In diesem Falle entfällt der Anspruch auf das Mietobjekt.

8.3 Begonnene Veranstaltung

Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Vergütung.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz - auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung - zu geschäftlichen Zwecken speichert, verarbeitet und weiterleitet. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter die Geschäftsdaten - auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung - speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies für die Zwecke des Veranstalters oder der mit dem Veranstalter verbundenen Unternehmen erforderlich ist oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht.

9.2 Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Betriebsgeheimnisse uneingeschränkt geheim zu halten und Dritten nicht offen zu legen. Als Betriebsgeheimnisse gelten alle Angaben über die betrieblichen Verhältnisse des jeweils anderen Vertragspartners, soweit er diese nicht selbst veröffentlicht. Diese Verpflichtungen bestehen auch über die Vertragsdauer hinaus fort.

9.3 Schriftform

Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages sowie Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

9.4 Gerichtsstand - Rechtswahl - Vertragssprache

Gerichtsstand ist Ludwigsburg.

Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und dem Veranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

Wird ein Vertrag in mehreren Sprachen ausgefertigt, ist alleine die deutsche Fassung für beide Vertragspartner verbindlich.

9.5 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Stuttgart.

9.6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages, eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner vereinbaren für diesen Fall anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke die Geltung der gesetzlichen Vorschriften.